

Datenschutz und Cybermobbing

Workshop Phase III:

- ▶ Einzelfälle, schülerbezogen, z.B.
- ▶ Handys, Klassenspiegel, Notenbesprechung
- ▶ Cybermobbing

Datenschutz, schülerbezogen

- Wettbewerbe, Preisausschreiben (Versicherungen)
- Adressenliste (social screening)
- Klassenbücher / Kurshefte
- Fotos und Filmaufnahmen
- Notenspiegel, Notenbesprechung
- Durchschnittsnoten bei Abschlussfeiern
- Videoüberwachung gefährdeter Bereiche
(nicht Toilette!) → LSchB + Schulträger
- Information der Eltern bei Volljährigen (wie Nds.)

Hilfreiche Ausnahmen

- Berechtigtes Interesse
- Gefahr des Gemeinwohls (Eltern)
- Konkludentes Handeln (*volenti non fit iniuria*)
- Meldepflichtige Krankheiten (ISchG, § 34 VI)
- Anhaltspunkte für Straftaten
- Erhebung beim Betroffenen = enormer Aufwand

Das Handy / Smartphone

- Stufen des Verbots
- Einziehen und Rückgabe
- Quittung?
- Aufbewahrungspflicht
- Blick in den Speicher

Cybermobbing

gegen Lehrkräfte

400.- € Schmerzensgeld für einen Polizisten

(„Du Missgeburt“) - und bei Lehrkräften???

- ▶ Mögliche Angriffe
- ▶ Die „Spielregeln“
- ▶ Mögliche Gegenmaßnahmen

Der heutige Angriff auf Sie:

Die provozierte Handyaufnahme

Die „Spielregeln“, es greifen:

- ▶ ab Einschulung: **Schulrecht**
- ▶ ab 7. Lebensjahr: **Zivilrecht**
- ▶ **ab 14. LJ: (Jugend-) Strafrecht**
- ▶ ab 18. LJ (Erwachsenen) Strafrecht

Keine Beleidigung:

- Faschistenfreund, Zwangsdemokrat
- Beamte wachen nur auf, um Bürger für dumm zu verkaufen
- Politiker sind bereit, über Leichen zu gehen
- Lehrer (alle, pauschal) sind Kindesmisshandler
- Beamte sind korrupt

Begründung: undifferenziert (und sich selbst disqualifizierend)

Beleidigungen:

- Schriftsteller X = steindumm und talentfrei
- Inzestvorwurf bei bekannter Sportlerin Y

Größere Meinungsfreiheit bei öffentlicher Diskussion
als bei Auseinandersetzungen zw. Privatpersonen.

Bei Pressemedien Anspruch auf **vorherige Stellungnahme**.
Bestreiten der Vorwürfe darf nicht verschwiegen werden.

Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB)

- ▶ Verleumdung (§ 187): wider besseres Wissen
- ▶ Üble Nachrede (§ 186): Wahrheit unklar
- ▶ Beleidigung (§ 185): Alles, was verächtlich macht,

(„qualifiziert“, wenn öffentlich)

z.B.: - „Schwein“, „Amtsarsch“ „Berufslügner“

- „sog. Rechtsanwälte“ → Pädagogen?

nicht aber: Unhöflichkeit, Distanzlosigkeit,

zudem „Antragsdelikt“

- ▶ **Falsche Verdächtigung** (§ 164, TBM „öffentlich“)

Mögliche Rechtfertigungen

- 1. Das „berechtigte Interesse“** (§ 193 StGB),
umfasst: Einlegen von Beschwerden,
dabei auch scharfe Formulierungen möglich,
aber **nicht gedeckt**: wissentlich unwahre Behauptungen
- 2. Meinungsfreiheit** (Art. 5 I GG), aber
nur kleiner Kreis (bis 5 Personen, also nicht Facebook) und
beschränkt durch: allg. Gesetze und Recht der pers. Ehre (II)
- 3. Pressefreiheit** (Art. 5 I, S.2)
bei Internetblogs möglich, dann aber bes. Sorgfaltspflicht →
Gelegenheit zur Stellungnahme **vor** Veröffentlichung

Mögliche Gegenmaßnahmen

- Gegendarstellung, z.B. bei Berufung auf Pressefreiheit
- Hausverbot (Störungen des Schulbetriebs, Betreten erforderlich?)
- **„Selbstreinigungsverfahren“**
 - a. Dienstaufsichtsbeschwerde gg sich selbst
 - b. Beantragung Disziplinarverfahren gg sich selbst
- Anspruch auf Widerruf u. Unterlassungsklage (ZivR)
- evtl. Schadensersatz für Rufschädigung (Palandt § 823, Rdnr.124)
- Strafanzeige / Strafantrag
- Firmen für „E-Reputation“ einschalten

Cybermobbing, Strafrecht

- ▶ Delikte: Beleidigung bis Verleumdung
- ▶ **Strafantrag** , keine Strafanzeige!
- ▶ als „Amtsträger“ über Dienstvorgesetzten, dadurch öffentliches Interesse
- ▶ StA ermittelt IP-Nummer des Computers
- ▶ Folge: (jugend) strafrechtliche Maßnahme
und gleich kommt ...

Der Joker , und zwar das **Zivilrecht.**

Vorteile:

- ab 7. LJ haftbar,
- kostet richtig Geld,
- beeindruckt viel mehr.

Strategie:

Erst „böser Brief“ vom RA,
dann Klagemöglichkeit



Schadenersatz (§ 823 BGB), die Anspruchsgrundlagen

1. Der mögliche Karriereknick
2. Das Schmerzensgeld
3. „fiktive Lizenzgebühren“

mehr unter VdS Bildungsmedien → Forum Unterrichtspraxis →
didacta 2008 → Publikationen → „Post vom StA“

Das war's !

Ich hoffe, dass...

- Sie etwas für den Alltag gelernt haben,
- aber das Vermittelte nicht zu oft brauchen.

Danke für's Mitmachen !

Zur Vertiefung: Hoegg: „SchulRecht!“, Beltz-Verlag

oder

Cornelsen Scriptor: Die 50 wichtigsten Schulrechtsurteile,
für Fragen: www.lehrersliebling.de